

Zusatzversorgungskasse • Postfach 10 41 44 • 34041 Kassel

**Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Regierungsbezirks Kassel**

Kölnische Str. 42 - 42 A
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner: Herr Labitzke

Telefon: 0561 9796-6560

Fax: 0561 9796-6241

ralf.Labitzke@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

05.12.2007

Rundschreiben Nr. 4/2007

- 1. Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007**
- 2. Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung**
- 3. Jahresabrechnung für das Jahr 2007 – Termin 29.02.2008**
- 4. Urteil des Bundesgerichtshofes zur Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen über aktuelle Themen zur Zusatzversorgung.

1. Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

Wie bereits im Rundschreiben Nr. 3/2006 angekündigt, erhalten Sie nachfolgend weitere Informationen zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Änderungen im Meldewesen.

Steuerfreiheit der Umlagezahlungen ab 1. Januar 2008

Gemäß § 3 Nr. 56 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind ab 1. Januar 2008 Zuwendungen eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente vorgesehen ist, steuerfrei, soweit sie 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der steuerfreie Anteil steigt ab 1. Januar 2014 auf 2 %, ab 1. Januar 2020 auf 3 % und ab 1. Januar 2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei einer Beitragsbemessungsgrenze von voraussichtlich 63.600,00 € im Jahr 2008 sind Umlagezahlungen danach grundsätzlich zunächst bis zu einer Höhe von jährlich 636,00 € (= 53,00 € monatlich) steuerfrei.

Bei den in § 3 Nr. 56 EStG genannten Höchstbeträgen handelt es sich jeweils um Jahresbeträge, die sich auf das konkrete Arbeitsverhältnis beziehen.

Dem Arbeitgeber ist es dabei freigestellt, ob er die monatlichen Umlagezahlungen solange steuerfrei stellt, bis der jährliche Freibetrag vollständig aufgezehrt ist (Aufzehrmodell), oder - wie in den folgenden Beispielen dargestellt - den steuerfreien Betrag in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt (Verteilmodell).

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Umlage gezahlt wird, ist demnach keine anteilige Kürzung der Höchstbeträge vorzunehmen. Außerdem können die Höchstbeträge, auch wenn sie in einem im laufenden Jahr beendeten Arbeitsverhältnis schon ausgeschöpft wurden, in einem neuen Arbeitsverhältnis erneut in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsüberganges nach § 613 a BGB.

Beispiel 1: 18.000,00 € zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt

Arbeitgeberanteil an der Umlage (5,85 % von monatlich 1.500,00 €)	87,75 €
abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	<u>53,00 €</u>
steuerpflichtiger Anteil der Umlage	34,75 €

Somit sind monatlich 34,75 € vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern. Da die Pauschalbesteuerungsgrenze von 89,48 € nicht überschritten wird, verbleibt kein vom Beschäftigten individuell zu steuernder Anteil.

Beispiel 2: 36.000,00 € zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt

Arbeitgeberanteil an der Umlage (5,85 % von monatlich 3.000,00 €)	175,50 €
abzüglich steuerfreier Anteil der Umlage	<u>53,00 €</u>
steuerpflichtiger Anteil der Umlage	122,50 €

Somit sind monatlich 89,48 € vom Arbeitgeber pauschal und 33,02 € vom Beschäftigten individuell zu versteuern.

Im Gegenzug unterliegt der Anteil der Betriebsrente, der auf steuerfreien Teilen der Umlagezahlungen beruht, später der vollen nachgelagerten Besteuerung, während es für den aus versteuerten Umlagezahlungen resultierenden Anteil der Betriebsrente bei der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung verbleibt.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der steuerfreien Umlage

Der Bundestag hat am 8. November 2007 das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde und die nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 1. Januar 2008 steuerfreien Umlagezahlungen der Sozialversicherungspflicht unterworfen werden.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie in Kürze in einem weiteren Rundschreiben.

Änderung des Meldewesens

Die teilweise Steuerfreistellung der Umlagezahlungen ab 1. Januar 2008 erfordert eine Anpassung des Meldewesens. Daher wurden die „Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)“ entsprechend geändert. Die Rechenzentren werden demnächst hierüber informiert.

Neben redaktionellen Änderungen wurde insbesondere die Anlage 4 zur DATÜV-ZVE überarbeitet. Das dem steuerfreien Teil der Umlage entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist mit dem Steuermerkmal 01 (§ 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG - Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente) zu melden. Das dem zu steuernden Teil der Umlage entsprechende Entgelt ist weiterhin mit dem Steuermerkmal 10

(pauschal/individuell versteuerte Umlage) zu verschlüsseln. Im umlagefinanzierten System ist künftig eine Kombination der Versicherungsmerkmale 10, 17, 22, 23, 24, 47 und 48 mit dem Steuermerkmal 01 möglich.

Meldebeispiel 1: 18.000,00 € Jahresentgelt (6,5 % Umlage sind 1.170,00 €)

01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 01	9.784,62 €	(Entgelt entspricht 636,00 € steuerfreiem AG-Anteil an der Umlage; 636,00 € : 6,5 %)
01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 10	8.215,38 €	(Entgelt entspricht 534,00 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils; 534,00 € : 6,5%)

Meldebeispiel 2: 36.000,00 € Jahresentgelt (6,5 % Umlage sind 2.340,00€)

01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 01	9.784,62 €	(Entgelt entspricht 636,00 € steuerfreiem AG-Anteil an der Umlage; 636,00 € : 6,5 %)
01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 10	26.215,38 €	(Entgelt entspricht 1.704,00 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils; 1.704,00 € : 6,5 %)

Auswirkungen des § 3 Nr. 56 EStG auf die Entgeltumwandlung

Auf den steuerfreien Anteil der Umlage werden gemäß § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG steuerfrei eingezahlte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet. Hierzu zählen auch die im Rahmen einer Entgeltumwandlung an eine Pensionskasse abgeführten Beiträge.

Wird also die Entgeltumwandlung genutzt, hat dies ab dem Jahr 2008 zur Folge, dass der steuerfreie Betrag der Umlage entsprechend gemindert wird oder ganz entfällt.

Beispiel 1: 18.000,00 € Jahresentgelt, Entgeltumwandlung monatlich 50,00 €

Arbeitgeberanteil an der Umlage (5,85 % von monatlich 1.500,00 €)	87,75 €
davon steuerfrei gem. § 3 Nr. 56 EStG	53,00 €
Monatsbeitrag zur Entgeltumwandlung (steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG)	50,00 €

Die Anrechnungsregelung des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG führt dazu, dass von der Umlage monatlich nur noch 3,00 € steuerfrei bleiben. 84,75 € sind vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern.

Jahresmeldung: 18.000,00 € Jahresentgelt (6,5 % Umlage sind 1.170,00 €)

01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 01	553,85 €	(Entgelt entspricht 636,00 € – 600,00 € = 36,00 € steuerfreiem AG-Anteil an der Umlage)
01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 10	17.446,15 €	(Entgelt entspricht 1.134,00 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils)

Beispiel 2: 18.000,00 € Jahresentgelt, Entgeltumwandlung monatlich 100,00 €

Arbeitgeberanteil an der Umlage (5,85 % von monatlich 1.500,00 €)	87,75 €
davon steuerfrei gem. § 3 Nr. 56 EStG	53,00 €
Monatsbeitrag zur Entgeltumwandlung (steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG)	100,00 €

Nach der Anrechnungsregelung des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG verbleibt kein steuerfreier Anteil der Umlage. Der Arbeitgeber hat den Gesamtbetrag der Umlage in Höhe von 87,75 € pauschal zu versteuern.

Somit sind im Rahmen der Jahresmeldung folgende Daten zu melden:

01.01.2008 - 31.12.2008	01 10 10	18.000,00 €	(Entgelt entspricht 1.170,00 € steuerpflichtigem AG-Anteil an der Umlage einschließlich des AN-Anteils)
-------------------------	----------	-------------	---

2. Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

Der Bundesrat hat am 30. November 2007 dem Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung zugestimmt. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit für die Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus.

So bleibt die Attraktivität der Entgeltumwandlung auch für die Arbeitgeber grundsätzlich erhalten! Denn sie sparen ca. 20 % Sozialabgaben, die sie für das in einen Beitrag umgewandelte Entgelt nicht zahlen müssen.

Beachten Sie aber bitte: Ergänzende Eigenvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fast immer sinnvoll. Nach der teilweisen Steuerfreistellung der Umlage ab 01.01.2008 kann ihnen aber die Entgeltumwandlung nicht mehr pauschal als der richtige Förderweg empfohlen werden. Je nach Einkommen, Familienstand, Steuerklasse, zulagenberechtigte Angehörige und gewünschtem Beitrag kann eine Riester-Förderung im Einzelfall für Beschäftigte weitaus attraktiver sein. Wir kennen uns hier aus und beraten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern, wie sie die staatliche Förderung für unsere PlusPunktRente optimal nutzen können.

3. Jahresabrechnung für das Jahr 2007 – Termin 29.02.2008

Mit Abschluss des Jahres 2007 werden wieder die Jahresmeldungen für dieses Jahr fällig. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets für den Zeitraum zu melden, in dem das Entgelt dem Versicherten/ der Versicherten zugeflossen ist (Zuflussprinzip). Entgelt für 2007, das innerhalb der ersten drei Wochen des Jahres 2008 dem Arbeitnehmer zufließt, wird steuerrechtlich noch dem Jahr 2007 zugeordnet. Durch die Anwendung des Zuflussprinzips stehen Ihnen die Meldedaten für 2007 also spätestens Ende Januar 2008 zur Verfügung. Ein nach diesem Zeitpunkt zugeflossenes Entgelt ist dann erst in der nächsten Jahresmeldung (also 2008) anzugeben.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Jahresmeldungen bis spätestens 29. Februar 2008 bei uns eingegangen sind.

4. Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem

Der BGH hat am 14. November 2007 in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das im Jahr 2002 eingeführte Punktemodell grundsätzlich rechtmäßig ist.

Für die Systemumstellung waren die bisherigen Anwartschaften in Versorgungspunkte umzurechnen. Nachbesserungsbedarf sieht der BGH allerdings bei der Bewertung der Versicherungszeiten für rentenferne Jahrgänge (nach dem 01.01.1947 Geborene). Diese Zeiten wurden pro Jahr bisher mit 2,25 Prozent der möglichen Anwartschaft bewertet.

Wie die Startgutschriften zu berechnen sind, haben aufgrund der Tarifautonomie ausschließlich die Tarifvertragsparteien festzulegen. Diese haben sich, für den Fall dass einzelne Regelungen für die Startgutschriften einer höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, bereits im Jahr 2003 darauf verständigt, Lösungen zu finden, die für alle Versicherten Anwendung finden.

Die Zusatzversorgungskasse Kassel hat allen Versicherten und Rentnern, die Einwendungen gegen ihre Startgutschrift vorgebracht haben, erklärt, auf Verjährungs- oder Ausschlussfristen zu verzichten. Diese Zusage gilt weiterhin. Sie müssen keine weiteren Rechtsmittel ergreifen.

Sobald sich die Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, die für alle betroffenen Versicherten und Rentner gilt, werden wir diese Neuregelung automatisch umsetzen, so dass die Versicherten und Rentner insoweit keine Anträge stellen müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Werner)
Direktor

